

BGE 75 I 183

Bundesgericht (BGE), 1949-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_75_I_183

FR: ATF 75 I 183

IT: DTF 75 I 183

Volltext

182 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. umgekehrt im Krämerladen helfe, könne keine Rede sein ; er habe dazu keine Zeit und verstehe auch nichts von den Warenpreisen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab in Erwägung: 3. - Der Wert des Brotes und Mehles, welches der Beschwerdeführer seiner Schwester Marie abgibt, könnte als Teil seiner Geschäftskosten nur abgezogen werden, wenn und soweit es sich nicht nur um ein Entgelt für die Besorgung der Haushaltung oder um .blosse Freigebigkeit des Bruders gegenüber der Schwester handelte, sondern um ein Entgelt, welches er ihr für ihre Mithilfe in der Bäckerei schuldet. Ein solches Schuldverhältnis ist indes nicht anzunehmen. Einmal kann die Mitarbeit der Schwester in der Bäckerei in der Tat, wie die Vorinstanz feststellt, nicht stark ins Gewicht fallen. Sie soll insbesondere darin bestehen, dass die Schwester die den Bäckerladen aufsuchenden Kunden während der Zeit bedient, in welcher der Beschwerdeführer sein Brot nach auswärts verführt. Der Beschwerdeführer sagt aber selbst, dass von seinem Gesamtumsatz nur ein unbedeutender Teil auf den Laden entfällt. Die Schwester, die ohnehin im Hause bleibt, wo . sie ihren eigenen beruflichen und häuslichen Geschäften nachgeht, versäumt also kaum etwas, wenn sie zwischenhinein die wenigen Kunden in der Bäckerei bedient. Das selbe gilt für die Reinigungsarbeiten und das Herausnehmen der Brote. Sodann ist auch die weitere Annahme der Vorinstanz, dass die Mithilfe der Schwester durch gelegentliche Gegendienste des Beschwerdeführers aufgewogen wird, nicht widerlegt. Es mag richtig sein, dass er nicht seinerseits bei der Bedienung der Kunden des Krämerladens aushelfen kann. Dagegen darf mit der kantonalen Steuerverwaltung, welche mit den Verhältnissen der Geschwister vertraut ist, angenommen werden, dass er die Schwester durch Handreichungen bei schweren Arbeiten Registersachen. N° 28. 183 (Transport von Kisten, Säcken) und ebenfalls bei der Besorgung des auswärtigen Kundendienstes unterstützt. Man hat es also mit gegenseitigen Gelanglichkeiten zu tun, wie sie unter Mitgliedern der gleichen Familie oder auch zwischen Nachbarn üblich sind. Die Naturalgaben des Beschwerdeführers an die Schwester stellen unter diesen Umständen nicht, auch nicht teilweise, ein Entgelt für ihre Mitarbeit in der Bäckerei dar. Diese beiden Leistungen sind nicht voneinander abhängig in dem Sinne, dass die eine nur im Austausch gegen die andere erbracht würde. Die Stellung der Schwester gegenüber dem Beschwerdeführer lässt sich mit derjenigen einer gegen Lohn arbeitenden Hilfskraft (Ladentochter oder Bäckergehilfe) nicht vergleichen. Jene Naturalleistungen können somit bei der Veranlagung des Beschwerdeführers nicht als Gewinnungskosten behandelt werden. Vgl. auch Nr. 31. - Voir aussi n° 31. n. REGISTERSACHEN REGISTRES 28. Urteß der n. Zivilabteilung vom 24. März 1949 i. S. Spar- und Leihkasse Kirchberg gegen Regierungsrat des Kantons Dem. Grundbuch. Voraussetzungen der Eintragung des Pfandgläubigers an einem Schuldbrief im Gläubigerregister (Art. 66 Abs. 2 GBV). Verpfändung eines der Ehefrau zustehenden Naturalschuldbriefs durch den Ehemann. . Registre joncier. Conditions de l'inscription

da ns le re~tre d~ crea.nciers (art. 66 a.l. 2 ORF) du crea.ncier a.u b6nefice d un drol~ de ga.ge sur une cMule hypoth6ca.ire. Engagement par le man d 'une cMule hypoth6ca.ire nominative appa.rtena.nt a. la. femme. 1M VerwaJtungs- und Disziplinarrecht. Registro fondiario. Condizioni dell'iscrizione nel registro dei cre- ditori (art. 66 cp. 2 RRF) deI creditore d'un diritto di pegno su una ca.rtella ipoteca.ria. Costituzione in pegno d'nnn. cartella ipoteca.ria nominativa appa.rtenente aHa moglie. Am 5. Mai 1948 schloss die 'Beschwerdef6hrerin als Pfandnehmerin mit Paul B6rki als Pfandgeber einen schriftlichen Pfandvertrag, laut welchem B6rki der Be- schwerdef6hrerin zur Sicherung eines ihm und Alexander Hug einger6umten Kredites einen auf seine Ehefrau als Gl6ubigerin lautenden, die Liegenschaft des Paul Suter in Utzenstorf belastenden Namensschuldbrief verplandete. Frau B6rki unterzeichnete den Vertrag als « die zustim- mende Ehefrau» mit. Am 18. Mai 1948 reichte die Be- schwerdef6hrerin den Pfandvertrag dem Grundbuchamte Fraubrunnen ein mit dem Ersuchen, die Verpfandung im Gl6ubigerregister einzutragen. Das Grundbuchamt wies die Anmeldung am 21. Juni 1948 ab, « weil Paul B6rki nicht Gl6ubiger des zu verplandenden SGhuldbriefs ist, sondern dessen Ehefrau, welche als Pfandgeberin auf- zutreten hat. F6r den Fall, dass Frau B6rki obigen Schul- brief zugunsten ihres Ehemannes verplandet, ist gem6ss Art. 177 ZGB die Zustimmung der Vormundschaftsbeh6rde notwendig». Am 17. November 1948 hat der Regierungsrat des Kantons Bern als kantonale Aufsichtsbeh6rde in Grundbuchsachen die Beschwerde der Beschwerdef6hrerin gegen diese Verf6gung abgewiesen, da das Faustpfand- recht der Beschwerdef6hrerin u.a. mangels Vorlegung des Schuldbriefs nicht nachgewiesen sei. Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde an ,das Bundesgericht h6lt die Beschwerd~f6hrerin an ihrem Eintragungsbegehren fest. Der Regierungsrat und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beantragen Abweisung der Beschwerde. Da8 Bundesgericht zieht in Erwagung: Nach Art. 66 der eidg. Grundbuchverordnung muss der Pfandgl6ubiger an einer Grundpfandforderung, der im Gl6ubigerregister eingetragen werden will, den Nachweis Registersachen. N0 28. 185 seines Rechts erbringen. Daraus leitet die Vorinstanz mit Recht ab, dass derjenige, der die Eintragung des Faust- pfandrechtes an einem Schuldbrief verlangt, seinem Gesuch den verplandeten Schuldbrief beilegen muss. Zur Verplandung eines Schuldbriefes ist n6mlich in allen F6llen dessen Uebergabe an den Pfandgl6ubiger notwendig (Art. 900/901 ZBG, Art. 967 Abs. 1 OR; BGE 42 III 296 ff.). Der Beweis f6r diese Uebergabe kann entgegen der Ansicht der Beschwerdef6hrerin nur durch Vorlegung des Titels geleistet werden, nicht auch durch Vorlegung eines Verplandungsvertrages, selbst wenn der Pfandgl6ubiger darin den Empfang des Titels best6tigt. Handelt es sich um die Eintragung eines Faustpfandrechtes an einem Namensschuldbrief, der nicht in den Formen des Wert- papierrechtes, sondern durch Uebergabe des Titels und Ausstellung einer besondern Verplandungsurkunde ver- plandet worden ist, wie es hier der Fall zu sein scheint, so ist die Verplandungsurkunde neben dem Titel vorzulegen. Da die Beschwerdef6hrerin den verplandeten Schuldbrief nicht einreichte, ist ihre Anmeldung zu Recht abgewiesen worden. Weitere Gr6nde, die verlangte Eintragung abzulehnen, bestanden dagegen nicht. Mit Zustimmung seiner Ehe- frau konnte B6rki den fraglichen Schuldbrief verplanden, wie inImer die g6terrechtlichen Verh6ltnisse geartet sein m6gen. Besteht zwischen den Eheleuten B6rki G6terver- bindung, und geh6rt der Schuldbrief zum eingebrachten Gut der Frau, so konnte der Mann die Verplandung gem6ss Art. 202 ZGB mit Einwilligung der Frau vornehmen. Besteht G6tertrennung oder ist der Titel Sondergut im Sinne von Art. 190 ff ZGB, so konnte die Frau kraft ihres Verf6gungsrechtes (Art. 242 Abs. 1, Art. 192 Abs. 1 ZGB) den Mann zur Verpfandung

ermächtigen. Beim Vorliegen von Gemeinschaftsgut ist die Befugnis des Mannes, den Titel mit Zustimmung . der Frau zu verpfänden, nach Art. 217 gegeben. Die Zustimmung der Vormundschafts- behörde war nicht erforderlich, da durch die Verpfändung 186 Verwaltungs. und Disziplinarrecht. des streitigen Schuldbriefs eine Verpflichtung der Ehefrau im Sinne von Art. 177 Abs. 3 ZGB nicht begründet wurde. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abge- wiesen. 29. Urteil der II. ZhllabteUung vom 19. Mai 1949 i. S. Kaspar gegen Aargau, Regierungsrat. Grundbuch. Vormerkung des Gewinnanteilsrechtes der Miterben gemäß Art. 619 ZGB. Wirkungen. Voraussetzungen der Lö- schung vor Ablauf der im Grundbuch angege@nen Zeit. Registre fonc~r. Annotation du droit des coheritiers a. une quote- part du gam conformement a l'art. 619 CC. Effets. Conditions requises pour 180 radiation de l'annotation avant l'expiration du temps indique dans le registre foncier. RegiatriQ fondiariQ. ~otazione deI diritto dei oeredi ad una parte dell'utiIe, ooruormemente all'art. 619 CC. Effetti. Condizioni richieste per 180 cancellazione dell'annotazione prima dell'a scadenza indicata neI registro fondiario. Mit öffentlich beurkundetem Vertrag vom 1. Oktober 1948 verkauften Rudolf und Marie Kaspar-Bertschi in Oberkulm ihrem Sohne Emil Kaspar-Widmer sieben land- wirtschaftliche Liegenschaften im Schatzungswerte von Fr. 27,420.- nebst landwirtschaftlichem Inventar zum Preise von Fr. 25,000.-. Die besondern Vertragsbestim- mungen sehen u. a. vor, dass der Käufer seinen Eltern ein Wohnrecht einräumt und sich verpflichtet, für ihren notwendigen Lebensunterhalt unentgeltlich aufzukommen. Zu den Liegenschaften, die Rudolf Kaspar verkaufte, gehörte das 9,07 a messende Waldgrundstück Grundbuch Oberkulm Nr. 1512 im Schatzungswerte von Fr. 270.-. Rudolf Kaspar hatte dieses am 23. Februar 1946 aus der Erbschaft seines Vaters zu Fr. 360.- erworben. Dabei war . im Grundbuch vorgemerkt worden «Gewinnanteil auf 10 Jahre zu Gunsten der Miterben des Rudolf Kaspar- Bertschi gemäss 619 ZGB. Verkehrswert Fr. 414.-». Im Vertrage vom 1. Oktober 1948 wird hiezu bemerkt, ein Registersaohen. N° 29. 187 Gewinnanteil zu Gunsten der Miterben bestehe nicht, da Rudolf Kaspar das zu Fr. 360.- erworbene Grundstück unter der Schatzung von Fr. 270.- verkaufe; die Vor- merkung werde daher zur Löschung angemeldet. Am 13. Oktober 1948 eröffnete das Grundbuchamt Kulm dem Urkundsbeamten, der den Eigentumsübergang, die Löschung des Gewinnanteilsrechts aufNr. 1512, das Wohn- recht und die gemäss Vertrag vom 1. Oktober 1948 neu zu errichtenden Grundpfandrechte auf Grund von Art. 142 EGzZGB und Art. 963 Abs. 3 ZGB zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet hatte, «die Anmeldung ... betref- fend die Eintragung eines Kaufvertrages zwischen Kaspar- Bertschi Rudolf und seinem Sohn Emil ... auf Grundbuch Nr. 1512 » habe abgewiesen werden müssen. «Grund: Auf diesem Grundstück ist ein Gewinnanteilsrecht gemäss Art. 619 ZGB vorgemerkt. Vor der Eintragung des Kaufes haben die Berechtigten schriftlich zur Löschung der Vor- merkung einzuwilligen. Da der Kauf und Pfandvertrag noch andere Grundstücke umfasst, muss der ganze Ver- trag bis zur Erledigung dieser Frage abgewiesen werden ». Gegen diese Verfügung führle RudolfKaspar Beschwerde und nach deren Abweisung durch Entscheide der Justiz- direktion und des Regierungsrates des Kantons Aargau Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht mit dem Antrag, das Grundbuchamt sei anzuweisen, « den ver- urkundeten Kaufvertrag wie verfasst einzutragen». Der Regierungsrat beantragt Abweisung, das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Gutheissung der Verwal- tungsggerichtsbeschwerde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: I. - Hat ein Erbe ein Grundstück unter dem Verkehrs- wert erhalten, 80 sind die Miterben gemäss Art. 619 ZGB berechtigt, beim Verkauf des Grundstücks oder

eines Teils davon binnen der folgenden zehn Jahre einen verhältnis- mässigen Anteil am Gewinn zu beanspruchen, sofern dieser Anspruch bei der Teilung im Grundbuch vorgemerkt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.